

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Amtliches Mitteilungsblatt (AMBI)



Nr. 3 | München, den 11. April 2014

DATUM	INHALT	SEITE 29
10.04.2014	Satzung zur Änderung der Fernsehsatzung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien	30
10.04.2014	Satzung über die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Verwaltungs- ratswahlsatzung - VRS)	32

**Satzung zur Änderung der Fernseh-
satzung der Bayerischen Landeszentrale
für neue Medien**

Vom 10. April 2014

Aufgrund Art. 25 Abs. 13 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2012 (GVBl S. 578), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Fernsehsatzung

Die Satzung über die Nutzung von Fernsehkanälen nach dem Bayerischen Mediengesetz (Fernsehsatzung – FSS) vom 18. Dezember 2003 (StAnz Nr. 1/2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2012 (StAnz Nr. 47), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 1 Satz 3 wird zu Satz 2.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird zu Absatz 3.

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Genehmigung enthält insbesondere das vollständige Sende- und Programmschema des Gesamtprogramms mit einer detaillierten Beschreibung des von den beteiligten Anbietern, Anbietergesellschaften oder -gemeinschaften zu erstellenden Programms sowie den Programmnamen und die Festlegung der besonderen medienrechtlichen Rechte und Pflichten des Anbieters.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Landeszentrale kann die Zuweisung von Übertragungswegen auch nach Bestandskraft eines Bescheides ändern, soweit dadurch die Interessen der betroffenen Anbieter nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.“

4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 Nr. 2 wird aufgehoben; die Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 2 und 3.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.

5. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Erfüllung des gesetzlichen Anliegens, auch in lokalen und regionalen Fernsehangeboten einen angemessenen Anteil von wirtschaftlichen und sozialen Inhalten

zu gewährleisten, können lokale und regionale Fernsehanbieter mit Industrie- und Wirtschaftsverbänden, kommunalen Gesellschaften zur Förderung des Tourismus oder der Wirtschaft, Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie mit bedeutenden Wirtschaftsbetrieben oder -unternehmen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusammenarbeiten.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „wirtschaftlichen“ die Wörter „oder sozialen“ eingefügt.

6. In § 13 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Vorkehrungen zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht im Sinne des Art. 25 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BayMG sind dann nicht ausreichend, wenn der Anbieter, der andernfalls ungleichgewichtigen Einfluss hätte, über 50 v.H. oder mehr der Stimmrechte verfügt, oder, wenn er über weniger als 50 v.H. der Stimmrechte verfügt, aufgrund von Quotenregelungen Entscheidungen verhindern kann, die für die Umsetzung programmlicher Entscheidungen erforderlich sind.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „eigenständiger bayerischer Fensterprogramme“ die Wörter „und bei der Einführung und Umsetzung neuer Fernsehstandards“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Fernsehtext“ die Wörter „und über die Teletextapplikation im HbbTV-Standard“ eingefügt.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Soweit nach § 25 Abs. 4 Satz 8 RStV keine abweichende Abstimmung über die Sendezeiten getroffen wurde, sind die landesweiten Fensterprogramme grundsätzlich in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 18:45 Uhr und die lokalen/regionalen Fensterprogramme grundsätzlich in der Zeit von 18:00 Uhr bis 18:30 Uhr einzubringen.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder noch nicht“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

München, den 10. April 2014

Siegfried Schneider
Präsident

**Satzung über die
Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats
der Bayerischen Landeszentrale
für neue Medien
(Verwaltungsratswahlsatzung - VRS)**

Vom 10. April 2014

Auf Grund des Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2012 (GVBl S. 578), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

§ 1

Wahl durch den Medienrat

Der Medienrat wählt für den Verwaltungsrat der Landeszentrale

1. zwei Mitglieder, die Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände sind,
2. zwei Mitglieder, die als Anbieter tätig sind, einem Organ eines Anbieters angehören oder in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Anbieter stehen und
3. fünf weitere Mitglieder, die nicht den in den Nummern 1 und 2 genannten Personenkreisen angehören.

**§ 2
Wahlvorschläge**

(1) ¹Die Mitglieder des Medienrats können unbeschadet des Vorschlagsrechts der in Art. 14 Abs. 2 Satz 3 BayMG Genannten Wahlvorschläge für alle in § 1 aufgeführten Personenkreise einreichen. ²Der Medienratsvorsitzende fordert die genehmigten Anbieter durch eine im Internetauftritt der Landeszentrale veröffentlichte Bekanntmachung unter Fristsetzung auf, schriftliche Wahlvorschläge einzureichen. ³Zusätzlich weist er die Mitglieder des Medienrats, den Bayerischen Städtetag, den Bayerischen Gemeindetag, den Bayerischen Landkreistag und die in Bayern ansässigen Verbände privater Rundfunkanbieter schriftlich auf die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen hin. ⁴In einem Wahlvorschlag soll angegeben werden, welchem Personenkreis der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 1) der oder die Vorgeschlagene angehört. ⁵Ein Wahlvorschlag, dem sich nicht eindeutig entnehmen lässt, welchem Personenkreis der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats der oder die Vorgeschlagene angehört, ist ungültig.

(2) ¹Der Medienratsvorsitzende leitet die eingegangenen Wahlvorschläge getrennt nach den in § 1 genannten Personenkreisen dem Beschließenden Ausschuss des Medienrats zu, der die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen nach dem BayMG prüft. ²Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Medienratsvorsitzende dem Medienrat in der Sitzung, in der die Wahl stattfindet.

§ 3

Wahl und Rechtsstellung der Verwaltungsratsmitglieder

(1) ¹Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt in geheimer Einzelabstimmung und getrennt für die in § 1 genannten Personenkreise gemäß der dort genannten Reihenfolge. ²Liegen in den in § 1 genannten Personenkreisen mehr Bewerbungen als tatsächlich zu vergebende Sitze vor, so wird in einem Wahlvorgang je Gruppe über die einzelnen auf dem Wahlzettel benannten Bewerber entschieden. ³Erhalten mehr Bewerber, als in der Gruppe Sitze zu vergeben sind, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, so findet Stichwahl unter diesen Bewerbern statt. ⁴Im Übrigen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. ⁵Kommt diese Mehrheit nicht zustande, findet für jeden noch nicht vergebenen Sitz im Verwaltungsrat Einzelwahl unter den verbliebenen Bewerbern statt; hierbei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁶Stimmzettel mit den Namen von nicht vorgeschlagenen Personen sind ungültige Stimmen.

(2) Nach Beendigung der Wahl teilt der Vorsitzende des Medienrats das Ergebnis der Wahl mit und stellt fest, ob die Gewählten die Wahl annehmen.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beginnt am 1. November. ²Im Fall der Nachwahl eines Mitglieds des Verwaltungsrats beginnt dessen Amtszeit mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds des Verwaltungsrats.

(4) ¹Bei Entsendung in den Medienrat, in die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich, in die Kommission für Jugendmedienschutz oder in ein Organ einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, bei Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BayMG, Niederlegung des Amtes, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Tod scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus. ²Für den Rest der Amtszeit findet eine Nachwahl statt; §§ 2, 3 Abs. 1 und 2 und § 4 gelten entsprechend.

§ 4

Wahlprüfung

¹Innerhalb eines Monats nach der Wahl des Verwaltungsratsmitglieds können die Vorschlagsberechtigten und die wirksam vorgeschlagenen Bewerber durch schriftliche Erklärung die Wahl anfechten. ²Die Erklärung ist über die Geschäftsführung der Landeszentrale an den Vorsitzenden des Beschließenden Ausschusses zu richten. ³Über die Wahlanfechtung entscheidet der Beschließende Ausschuss als Wahlprüfungsausschuss innerhalb eines Monats nach Eingang der Erklärung.

§ 5

Abberufung

¹Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann aus wichtigem Grund vom Medienrat mit der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitglieder abberufen werden. ²In diesem Fall findet § 3 Abs. 4 entsprechend Anwendung.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Verwaltungsratswahlsatzung – VRS) vom 6. Oktober 1993 (StAnz Nr. 41, ber. Nr. 42), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Oktober 1999 (StAnz Nr. 42) außer Kraft.

München, den 10. April 2014

Siegfried Schneider
Präsident

